



TOP VI Änderung des § 5 der Satzung der Bundesärztekammer

Betrifft: Änderung des § 5 der Satzung der Bundesärztekammer

Beschlussantrag

Von: Vorstand der Bundesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Der Deutsche Ärztetag möge über den auf dem 111. Deutschen Ärztetag beschlossenen Auftrag an den Vorstand der Bundesärztekammer zur Vorbereitung einer Satzungsänderung in der nachstehend unter Nrn. 3 und 4 vorgeschlagenen Weise beraten und sich für eine der dargestellten Optionen entscheiden. Je nach Mehrheitsentscheidung wird der Vorstand gegebenenfalls für den 113. Deutschen Ärztetag eine Satzungsänderung vorbereiten.

1. Ausgangslage

Der 111. Deutsche Ärztetag hat unter der Zielsetzung „Vertretung von mindestens zwei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten im Vorstand der Bundesärztekammer – Vorbereitung einer Satzungsänderung“ Folgendes beschlossen:

„Der Vorstand der Bundesärztekammer besteht laut § 5 der Satzung der Bundesärztekammer neben dem Präsidenten und den zwei Vizepräsidenten, den Präsidenten der Landesärztekammern, die Mitglieder der Bundesärztekammer sind, aus zwei weiteren Ärztinnen bzw. Ärzten.“

Der Deutsche Ärztetag fordert den Vorstand der Bundesärztekammer auf, eine Satzungsänderung vorzubereiten, die bewirkt, dass mindestens zwei Vertreter der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte Mitglieder der Vorstands sind.“

2. Behandlung des Auftrags durch den Vorstand der Bundesärztekammer

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat nach eingehender Beratung Folgendes beschlossen:

"Der Vorstand der Bundesärztekammer beabsichtigt nicht, einen Änderungsantrag zur Satzung auf dem nächsten Deutschen Ärztetag einzubringen. Sofern auch von Landesärztekammern vor dem Fristbeginn

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



nach § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Deutschen Ärztetage kein entsprechender konkreter Änderungsantrag gestellt wird, beabsichtigt der Vorstand, für die Tagesordnung des Deutschen Ärztetages im Jahre 2009 eine Diskussion über die in dem Antrag niedergelegten Überlegungen anzuregen, so dass – je nach Ausgang der Diskussion und Beratungsergebnisse – gegebenenfalls auf dem Deutschen Ärztetag im Jahre 2010 ein Satzungsänderungsantrag eingebracht werden kann; falls eine Satzungsänderung beschlossen würde, könnte diese für die Amtsperiode ab dem Jahre 2011 wirksam werden.

Satzungsänderungsanträge aus den Reihen der Landesärztekammern sind innerhalb der nach § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Deutschen Ärztetage für die Beratung von Satzungsänderungsanträgen vorgesehenen Frist nicht eingegangen.

3. Diskussions- und Beratungsverfahren

Bei der Bewertung des Beschlusses des 111. Deutschen Ärztetages hat sich ergeben, dass die Analyse der Zielsetzung der Antragsteller im Kontext der geltenden Satzung der Bundesärztekammer im Hinblick auf die Binnenstruktur des Vorstandes unklar ist und mehrere Optionen zuließe.

Deshalb möge der Deutsche Ärztetag über folgende Optionen entscheiden:

Option 1:

Soll überhaupt eine Satzungsänderung bezüglich der Zusammensetzung des Vorstandes vorgesehen werden?

Wenn ja:

Option 2a:

Soll der Vorstand der Bundesärztekammer über die jetzige Zusammensetzung hinaus zusätzlich um „zwei Vertreter der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte“ erweitert werden?

Option 2b:

Soll die jetzige Zusammensetzung des Vorstandes der Bundesärztekammer beibehalten werden, jedoch in § 5 Abs. 1 Buchst. c) der Satzung im Hinblick auf die dort vorgesehenen Mitglieder „zwei weitere Ärztinnen/Ärzte“ präzisiert werden, dass diese ausschließlich aus dem Kreis der niedergelassenen Ärzte gewählt werden müssen?



Option 2c:

Oder soll folgende Möglichkeit vorgesehen werden: Der Vorstand wird zusätzlich um ein (weiteres zu wählendes) Mitglied („niedergelassen“) erweitert und aus dem bisherigen Kreis der jetzt in der Satzung vorgesehenen „weiteren Ärztinnen und Ärzte“ muss ein Mitglied obligatorisch ein „niedergelassener Arzt“/eine „niedergelassene Ärztin“ sein? [Im Ergebnis also drei weitere Ärztinnen und Ärzte, davon mindestens zwei niedergelassene.]

Falls von den Optionen 2a bis 2c eine Option die meisten Stimmen erhält, soll sie als Arbeitsgrundlage an den Vorstand der Bundesärztekammer gerichtet sein und den Auftrag enthalten, nach näherer Prüfung des Kontexts der satzungsrechtlichen Bestimmungen einen entsprechenden Änderungsantrag für den 113. Deutschen Ärztetag vorzulegen mit der Maßgabe, dass eine eventuelle Änderung erstmalig wirksam wird für den 114. Deutschen Ärztetag 2011 (Beginn der neuen Amtsperiode des neuen Vorstandes).